



Jugendraumkonzept

für den Jugendraum in _____

1. Träger, Zweck und Ziel:

- a) Träger des Jugendraumes ist die Stadt Hammelburg. Vertreten wird der Träger vor Ort durch die/den Ortssprecher*in _____, wenn kein hauptamtliches Personal der Stadt anwesend ist.
- b) Der Träger hat in allen Belangen dieser Einrichtung Entscheidungsbefugnis und ist über alle Änderungen, insbesondere bezüglich des Jugendraumkonzeptes und des Vorstandes, zu informieren. Der Träger kann geplante Veränderungen ablehnen oder bereits durchgeführte Veränderungen stornieren.
- c) Der Jugendraum stellt für den Stadtteil _____ einen zum Teil hauptamtlich betreuten Jugendtreffpunkt dar. Ist kein hauptamtliches Personal anwesend, treten Ehrenamtliche als Verantwortungsträger*in ein.
- d) Zweck des Jugendraumes ist es, den Jugendlichen aus _____ die Möglichkeit zu geben, sich frei zu entfalten. Dort sollen sie ungestört Gespräche führen, Kontakte knüpfen, Spiele durchführen, Musik hören und an sonstigen Freizeit- und/oder Bildungsmaßnahmen teilnehmen und/oder selbst organisieren können.
- e) Ziel des Jugendraumes ist es u.a. auch, den Jugendlichen zu ermöglichen, demokratisches Verhalten zu erproben und zu erlernen sowie Verantwortung in einem Gemeinwesen zu übernehmen.

2. Allgemeingültiges:

- a) Die Jugendraumordnung ist gleichzeitig „Satzung“ und Hausordnung des Jugendraumes.
- b) Mit dem Betreten des Jugendraumes wird die Satzung von jedem Besucher anerkannt.
- c) Sie tritt mit dem _____ vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Träger in Kraft.
- d) Sie kann nur durch eine Jugendversammlung und mit Einverständnis des Trägers geändert werden.

3. Vorstand:

- a) Der Jugendraum wird vom Vorstand ehrenamtlich betreut, falls kein hauptamtliches Personal anwesend ist.
- b) Der Vorstand wird in der Jugendversammlung jeweils für **ein Jahr** gewählt.

- c) Der Termin der Jugendversammlung ist mindestens **2 Wochen** vorher in geeigneter Form – Aushang, Presse, etc. – zu veröffentlichen.
- d) Zur Jugendversammlung sind sowohl die/der Ortssprecher*in als auch das hauptamtliche Personal einzuladen.
- e) Über den Verlauf der Jugendversammlung, sowie die Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Träger zu übermitteln.
- f) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene zwischen 12 und 21 Jahren.
- g) Wählbar sind alle Personen ab 14 Jahre.
- h) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer*in
 - der/dem Kassenführer*in
 - der/dem stellvertretenden Kassenführer*in
 - den zwei bis zu vier Beisitzer*innen, wovon zwei gleichzeitig die Tätigkeit als Kassenprüfer*innen wahrnehmen
 - einem Erwachsenen vor Ort als Berater*in
- ➔ Die Vorstandschaft muss sich mindestens aus **5 Personen** zusammensetzen. Es muss mindestens eine Person über 18 Jahre und eine unter 16 Jahre, jedoch mindestens 14 Jahre alt sein. Sollte sich keine Person über 18 Jahre finden, ist es möglich, stattdessen einen externen Erwachsenen einzusetzen.
- i) Der Vorstand kann Entscheidungen treffen, wenn mindestens **4 Mitglieder** anwesend sind.
- j) Vom Vorstand beschlossene Entscheidungen sind unaufgefordert dem hauptamtlichen Personal mitzuteilen.
- k) Sollte aufgrund von fehlenden Personals die Vorstandschaft nicht vollständig besetzt sein, so können bis zu zwei Vorstandsposten von einer Person ausgeübt werden.
- l) Der Vorstand entscheidet im Auftrag des Trägers über die Belange des Jugendzentrums und übt insbesondere das Hausrecht aus.

4. Räumlichkeiten:

- a) Das Jugendzentrum verfügt über:
 - ...
 - Das Nutzungsrecht für Toilettenräume und Treppenhaus im Gebäude.
- b) Die Räumlichkeiten werden durch den Träger unentgeltlich überlassen. Außerdem werden die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, WLAN, Abwasser und Müllabfuhr sowie Gebäude- und Haftpflichtversicherung übernommen.
- c) Der Träger verpflichtet sich, die Räume in einem technischen, den betriebsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Zustand zu halten.

- d) Die Gestaltung des Jugendraumes liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Renovierungs-, Umgestaltungs-, und Umbaumaßnahmen sind mit dem Träger abzusprechen. Die Kosten hierfür sind durch den Jugendraum aufzubringen. Bauliche Veränderungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- e) Der Jugendraum darf nicht für private Zwecke untervermietet werden.
- f) Die Nutzer*innen der Räumlichkeiten verpflichten sich, mit Heizung, Energie und Wasser sparsam umzugehen.
- g) Müll muss getrennt gesammelt und an den Containern entsorgt werden.

5. Finanzen:

- a) Der Jugendraum trägt sich aus den Einnahmen des Getränkeverkaufs, aus Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen, Spenden, evtl. Mitgliedsbeiträgen, etc. selbst.
- b) Der/Die Kassierer*in oder die entsprechende Vertretung führt eine Kasse und ein Kassenbuch. Im Kassenbuch werden alle Einnahmen und Ausgaben dokumentiert. Der Vorstand achtet auf eine angemessen sparsame Haushaltsführung.
- c) Gewinne werden in die Einrichtung des Jugendraumes investiert. Sollen Teile eines Gewinns in eine andere Verwendung fließen, ist dies in der Jugendversammlung zu beschließen und mit dem hauptamtlichen Personal abzusprechen.
- d) Zur jährlichen Jugendversammlung ist ein Kassenbericht zu erstellen. Dieser ist den Mitgliedern offen zu legen und dem Träger in Kopie vorzulegen. Er beinhaltet insbesondere Einnahmen, Ausgaben, Kontostand bei Übernahme und Übergabe, aktueller Warenbestand, eventuelle offene Rechnungen und Guthaben.
- e) Bei Auflösung des Jugendraumes entscheidet nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten die Jugendversammlung über die Verwendung noch vorhandener Geldmittel. Vorrangig sind anstehende Reparaturarbeiten zu begleichen. Falls über die dann noch vorhandenen restlichen Mittel keine Entscheidung getroffen werden kann, werden diese vom Träger für **3 Jahre** für einen Neubeginn des Jugendraumes zurückgelegt. Nach dieser Zeit werden die Mittel vom Träger an bestehende Kinder- und Jugendgruppen in _____ verteilt.
- f) Die zurückgebliebenen Gegenstände im Jugendraum sind Eigentum des Trägers. Dieser verwahrt diese bis zu einer potenziellen Neueröffnung des Jugendraumes. Im Falle eines Nichtgebrauchs innerhalb von **3 Jahren** entscheidet der Träger über das weitere Vorgehen.

6. Betriebsregeln

- a) Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) bildet den gesetzlichen Rahmen und somit die Basis für den Betrieb des Jugendraumes. Das Jugendschutzgesetz ist wie in Gaststätten sichtbar im Jugendraum auszuhängen.

- b) Der Besuch/Aufenthalt im Jugendraum ist ab einem Alter von **12 Jahren** und bis zu einem Alter von **21 Jahren** gestattet. Einzelne Gäste, die das Alter von 21 Jahren überschritten haben, können durch Mitglieder zum Besuch des Jugendraumes eingeladen werden, soweit die anwesenden Jugendraummitglieder damit einverstanden sind. Die Vorstandschaft kann in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Personal zu einzelnen Veranstaltungen die Altersgrenze aufheben.
- c) Veranstaltungen, die über den normalen Betrieb eines Jugendraumes hinausgehen, sind wegen der rechtlichen Probleme mit dem Träger abzusprechen und müssen von diesem genehmigt werden.
- d) Folgende Personen verfügen über einen Schlüssel:
 - _____
 - _____
 - _____
 - _____
- e) Der Jugendraum darf nur geöffnet werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder eine andere zuvor vom Vorstand bestimmte Person die Aufsicht übernimmt.
- f) Es ist stets auf ein angemessenes Maß an Sauberkeit zu achten.
- g) Diese Aufsichtsperson ist für den satzungsgemäßen Betrieb des Jugendraumes verantwortlich und übt gegenüber den Besuchern das Hausrecht gemäß §§861, 862 BGB (Hausfriedensbruch) aus.
- h) Im Jugendraum sowie im Flur und in den Toiletten gilt das Gesetz zum Schutz der Gesundheit – Nichtraucherschutzgesetz. Das besagt, dass jegliches Rauchen in öffentlichen Gebäuden, in Gaststätten und Jugendräumen verboten ist. Ausnahmen hiervon sind nicht zu gestatten. Bei Verstoß ist die betreffende Person des Jugendraumes zu verweisen.
- i) Das Mitführen oder der Gebrauch von Drogen ist gesetzlich verboten! Ein Verstoß führt unwiderruflich zum Hausverbot und zur Meldung an die Polizei.
- j) Das Tragen und Verbreiten von verfassungswidrigen Symbolen und Ersatzzeichen inkl. Kleidungsstücken, die die Zugehörigkeit zu politisch orientierten Gruppen kennzeichnen sollen, sowie die Verbreitung extremistischer, sexistischer, rassistischer, genderfeindlicher oder gruppenfeindlicher Meinungen und Parolen jeglicher Art sind im Jugendraum verboten und führen unwiderruflich zum Hausverbot.
- k) Das Hygiene- und Schutzkonzept zur Vermeidung einer Covid-19-Infektion ist zu beachten.

7. Öffnungszeiten:

- a) Es sind folgende Öffnungszeiten festgelegt:
 - _____
 - _____
 - _____
 - _____
- b) Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.

- c) An Tagen, auf denen ein Schultag folgt, ist der Jugendraum bis spätestens 22:00 Uhr zu schließen. In den Ferien darf der Jugendraum bis maximal 24:00 Uhr, an Freitagen und Samstagen, sowie vor Feiertagen darf bis 1:00 Uhr geöffnet werden. Für Ausnahmen kann die Vorstandschaft Rücksprache mit dem Träger oder dem hauptamtlichen Personal halten.

8. Bewirtung:

- a) Sortiment und Preise für Getränke und sonstige Leistungen des Jugendraumes legt der Vorstand fest. Er achtet darauf, dass alkoholfreie Getränke in der Regel günstiger als alkoholhaltige Getränke abgegeben werden.
- b) Der Vorstand kümmert sich um den Einkauf der Getränke.
- c) Brandweinhaltige Getränke sind im Jugendraum ausnahmslos verboten! Gestattet ist das Ausschanken von Bier, Wein und Sekt an Personen, die den Einschränkungen nach dem JuSchG hierfür nicht unterliegen.
- d) Partysnacks und Knabbergebäck dürfen nur in den von der Lebensmittelindustrie abgepackten Behältnissen angeboten werden. Herstellung von Speisen und deren Verkauf ist nicht gestattet.

9. Verfehlungen/Übertretungen:

- a) Für Schäden, die auf widerrechtliches Verhalten zurückzuführen ist, haftet der/die Verursacher*in privatrechtlich.
- b) Sowohl der Vorstand als auch das hauptamtliche Personal sind berechtigt, Zuwiderhandlungen zu ahnden. Je nach Schwere des Verstoßes können Maßnahmen bis zum Hausverbot ausgesprochen werden.

10. Das hauptamtliche Personal:

- a) Eva Vieres (Pädagogin)
- b) Das hauptamtliche Personal ist zu den Öffnungszeiten, Montag bis Donnerstag zwischen 11:30 und 17:00 Uhr, Freitag 9:30 bis 14:00 Uhr und nach Absprache, im Büro (Kirchgasse 10, 97762 Hammelburg) erreichbar.
- c) Kontaktdaten: jugendarbeit@hammelburg.de 09732 / 902 – 425
- d) Das hauptamtliche Personal wird den Jugendraum in unregelmäßigen Abständen besuchen. Dadurch können Probleme, Anregungen und Wünsche direkt vor Ort angesprochen werden.

Der Träger:

Der Vorstand des Juz in

Armin Warmuth
Erster Bürgermeister der Stadt
Hammelburg

_____, den _____ 2024

